



## Vermögenssorge und Rechnungslegung

Schwierigkeiten in der Praxis

Der Treffpunkt am 3. Februar befasste sich mit „Jahresbericht, Rechnungslegung und Vermögensverzeichnis“. Am Rande der Veranstaltung konnten wir dem Referenten, Rechtspfleger Herrn Nitsche ein paar

Fragen zu Fallstricken der Vermögenssorge stellen.

Im Gespräch wie in der Veranstaltung zeigte sich, dass ehrenamtliche BetreuerInnen und RechtspflegerInnen oft ganz ver-

*(Fortsetzung auf Seite 2)*

### Inhaltsverzeichnis

S.1	Vermögenssorge und Rechnungslegung
S.4	Hinweise zur Rechnungslegung, Formblatt
S.6	Befreite und nicht befreite BetreuerInnen
S.7	Betreuungssoftware auch für Ehrenamtliche
S.8	Die örtliche Arbeitsgemeinschaft
S.10	Entlastung für pflegende Angehörige

### In eigener Sache

Beim moderierten Gesprächsabend „Freud und Leid der Betreuung“ zeigte sich, dass etliche ehrenamtliche BetreuerInnen sich eine gemeinsame Stimme gegenüber dem Gericht wünschen. Vielleicht kann diese Aufgabe teilweise im örtlichen Arbeitskreis verankert werden? Näheres zu diesem wieder aktiven Gremium im Artikel ab S. 8.

„Selbstbestimmt leben - mit Betreuung?!“ ist der Titel des Bayerischen Betreuungsgerichtstags am 27.10.2015 in Nürnberg. Nähere Informationen sind in Kürze auf unserer Homepage abrufbar: [www.projekt-geben.de](http://www.projekt-geben.de)

Ihr AK GeBeN



schiedene Perspektiven auf dasselbe Geschehen haben.

Während BetreuerInnen sich oft vorrangig für das praktische Alltagsleben interessieren, sich um gute Kontakte und Versorgung kümmern, ist es die Aufgabe der Rechtspflege, das juristisch und finanziell einwandfreie Vorgehen zu überprüfen.

Eine wichtige Frage ist auf jeden Fall, ob der/die BetreuerIn **befreit** ist – dazu haben wir in diesem Heft auf S. 6 eine gesonderte Übersicht erstellt. Doch auch befreite BetreuerInnen müssen regelmäßig über den **Stand des Vermögens** Auskunft geben und eventuelle Veränderungen begründen. Herr Nitsche berichtet z.B. aus seiner Praxis von einem Sohn, der in einem Jahr 240.000,-€ Vermö-

gen angegeben hat und im nächsten 140.000,-€.

Wenn er gleich in den Bericht geschrieben hätte, wie das zustande kam, hätte es weniger Aufwand und Ärger für ihn selbst und den Rechtspfleger bedeutet.

Der Betreute war Eigentümer eines Hauses. Da war dringend das Dach einzudecken, das kostete ca. 100.000,-€. Vom Rechtspfleger wurde der Betreuer gebeten, er möge dies doch auch belegen. Er hat zunächst nicht reagiert, was dazu führte, dass das Gericht befürchtete, es könnte zu einer Veruntreuung gekommen sein. Es wurde also ein Verfahrenspfleger bestellt, um dies zu klären. Erst dann kamen vom Sohn Rechnungskopien, aus denen klar wurde, dass es eine ganz korrekte Aktion war, denn der Vater als Eigen-

tümer musste die Reparaturkosten bezahlen.

BetreuerInnen müssen sich bei Bericht und Rechnungslegung vor Augen halten, dass nur sie selbst wissen, was sie gemacht haben, der Rechtspfleger

#### Impressum:

**Herausgeber:** Arbeitskreis gesetzliche Betreuung, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

**Druck:** cebra [·] media, Am Nussgraben 8, 91448 Emskirchen

**Redaktion:** Petra Hofmann, Katharina Iseler, Olaf Kahnt, Elfi Stuke

**Auflage:** 2000

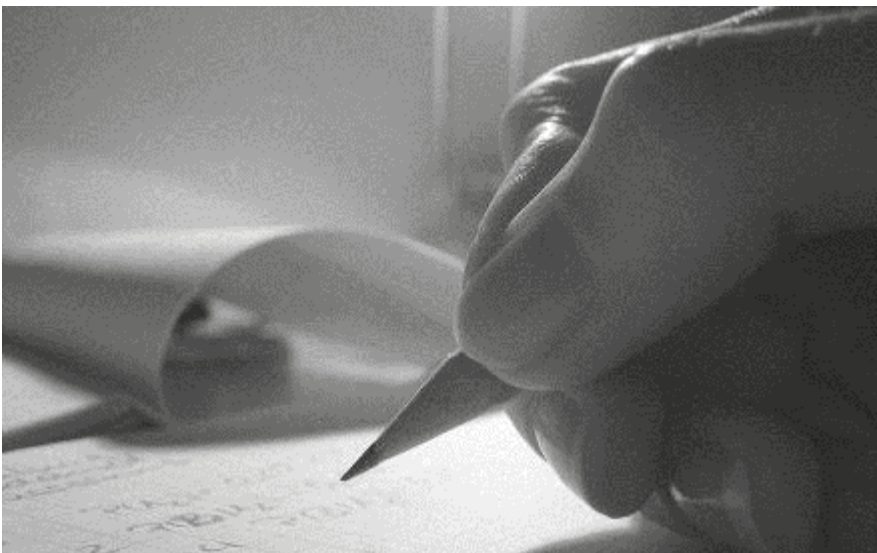
#### Bildnachweis:

S.1: John Dow / photocase.de  
 S.2 + 4: simonsdog / photocase.de  
 S.3: dije / photocase.de  
 S.6: links: shape / photocase.de  
 S.6: mitte: dangross / photocase.de  
 S.6: rechts: ahermes / photocase.de  
 S.10: nicolasberlin / photocase.de

LeserInnenbriefe und Beiträge bitte an obenstehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung der VerfasserInnen und nicht unbedingt des Arbeitskreises GeBeN wieder.

aber nicht. Daher müssen BetreuerInnen erklärungsbedürftige **Veränderungen begründen und belegen**.

Auch bezüglich möglicher Anlageformen bei vermögenden Betreuten machen wir im Betreuungsverein öfter die Erfahrung, dass ehrenamtliche BetreuerInnen anrufen und sich beschweren, dass sie eine - wie sie meinen - ganz tolle Vermögensanlage nicht



vornehmen dürfen, weil die nicht **mündelsicher** ist. In diesem Zusammenhang weist Herr Nitsche darauf hin, dass die Betreuten in der Regel ältere Menschen sind, die ihr Leben bereits zu einem Großteil gelebt haben, die Vermögen aufgebaut haben, mit dem sie ihren Lebensabend sichern möchten. Eine wirtschaftlich

sinnvolle Anlage für einen 70-jährigen ist dann keine Aktie, bei der vielleicht durch einen Crash ein 70%iger Verlust ebenso wie eine Verdopplung des Wertes möglich wäre. Auch dass Aktien über viele Jahre hinweg betrachtet in aller Regel profitabel sind, interessiert den Betreuten nicht, er will sein Geld jederzeit in Sicherheit wissen. Hier müssen sich BetreuerInnen immer wieder be-

wusst machen, dass sie fremdes Geld verwalten, mit dem sie nur **treuhänderisch** und daher vor allem sicherheitsorientiert umgehen dürfen.

Bei nicht befreiten BetreuerInnen oder im Fall einer Schlussrechnungslegung nach Ende der Betreuung müssen auch **die alltäglichen Geschäfte** im Na-



Besuchen Sie uns auf unserer Homepage

mit vielen nützlichen Informationen und Arbeitshilfen

und den früheren Ausgaben des Magazins

[www.projekt-geben.de](http://www.projekt-geben.de)

men und vom Geld der Betreuten belegt werden. Gerade BetreuerInnen, die mit den Betreuten eng verwandt sind, machen sich nicht immer klar, was sie selbst und was sie in Vertretung des Betreuten kaufen. Die Nichte kann ihrem Onkel einen Schlafanzug schenken, dann zahlt sie ihn von ihrem eigenen Geld und braucht nichts belegen. Wenn sie den Schlafanzug aber vom Geld des betreuten Onkels bezahlen will, muss sie den Kassenzettel aufheben und bei der Rechnungslegung mit einreichen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Der **Papieraufwand** steigt, wenn für die Betreuten Bargeld bewegt wird. Da wird z.B. ein Betrag vom Girokonto abgehoben. Auf dem Kontoauszug muss dann vermerkt werden, dass das in die **Barkasse** ging. In der Barkasse muss der Betrag als Eingang verbucht werden, und dann müssen für alle Ausgaben die Belege dazu. In unse-

rem Beispiel könnte die Nichte stattdessen den Schlafanzug direkt mit der ec-Karte bezahlen, die sie zum Konto des Onkels hat. Dann braucht sie nur den Kassenzettel zum Kontoauszug legen und nicht noch den Ein- und Ausgang in der Barkasse notieren.

Im Zweifelsfalle ist eine telefonische Rückfrage bei der Rechtspflegerin oder

ein Beratungstermin beim Betreuungsverein Ihrer Wahl weniger aufwändig als ein längerer Schriftwechsel mit dem Gericht - **wir helfen gerne!**

Ursula Koch und  
Katharina Iseler  
Betreuungsverein der  
Stadtmission

## Hinweise zur Rechnungslegung



Prinzipiell wird bei der Rechnungslegung jedes Konto, jede Geldanlage und auch eine bestehende Barkasse separat geführt, genauso auch die Schulden. Die einzelnen Buchungen müssen für jede Geldanlage separat in ein Formular, wie das rechts abgebildete, eingetragen werden. Das gilt auch für Buchungen von einem Konto auf ein anderes. Jede Buchung muss grundsätzlich durch einen Beleg nachvollziehbar sein. Auf der Internetseite des Amtsgerichts Nürnberg steht das nebenstehend abgedruckte Formular zum Herunterladen zur Verfügung, ebenso Hinweise zur Rechnungslegung. Natürlich können Sie solch eine Tabelle auch im Computer oder einer speziellen Betreuungssoftware (siehe S.7) führen und dann ausdrucken. Bei Fragen können Sie sich an einen der Betreuungsvereine wenden.

[https://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/n/zustand/verfahren/vf\\_Betreuungsverfahren.php](https://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/n/zustand/verfahren/vf_Betreuungsverfahren.php)



# Befreite und nicht befreite BetreuerInnen



## Befreite BetreuerInnen sind:

- Verwandte in gerader Linie, also Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Urkel
- Ehegatten und Vereinsbetreuer.

## Nicht befreite BetreuerInnen sind:

- Andere Verwandte nicht in gerader Linie, also Geschwister, Cousins, Nefen, Nichten, Stiefkinder und Stiefenkel
- Berufsbetreuer, nicht verwandte ehrenamtliche Betreuer.

**Befreite BetreuerInnen** müssen nicht detailliert Rechnung legen und können über Sparbücher oder andere mündelsichere Anlagen (Festgelder, Bundes- und Länderanleihen, Sparbriefe, Sparobligationen etc.) frei verfügen.

**Nicht befreite BetreuerInnen** müssen alle bestehenden Konten auf Mündelsicherheit prüfen und mit einem Sperrvermerk versehen lassen, mit Ausnahme des Girokontos. Diese Sperrvermerke müssen von den jeweiligen Banken bestätigt und dem Betreuungsgericht nachgewiesen werden.

Der **Sperrvermerk** bedeutet, dass BetreuerInnen sich alle Abhebungen oder Überweisungen von diesen Konten zuvor vom Betreuungsgericht genehmigen lassen müssen. Auch für Kontoauflösungen oder Entgegennahme einer fällig gewordenen Geldanlage braucht es die Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Vom Girokonto darf abgehoben und überwiesen

werden, sofern es sich um Beträge unter 3000,- € handelt. Muss über einen höheren Geldbetrag verfügt werden, ist auch hier die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich.

Um Schwierigkeiten und unnötige Kosten zu vermeiden, sollten sich BetreuerInnen vor einer der oben genannten Entscheidungen mit dem/der zuständigen RechtspflegerIn besprechen und abklären, ob und unter welchen Bedingungen die notwendige Genehmigung erteilt wird.

Elfi Stuke  
Betreuungsverein der  
Lebenshilfe

**Alle BetreuerInnen (auch die befreiten) müssen beachten, dass sie in jedem Fall zu folgenden Handlungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigen:**

- Kauf und Verkauf von Aktien und Wertpapierfonds
- Kauf und Verkauf von Grundbesitz
- Belastung von Grundbesitz z.B. mit Grundschuld oder Hypothek
- Verzicht auf einen Erb- oder Pflichtteil des Betreuten
- Ausschlagung einer Erbschaft (Annehmen erfolgt ohne Genehmigung)
- Abschluss eines Erbauseinandersetzungsvertrages
- Erwerb oder Verkauf eines Erwerbsgeschäftes
- Abschluss eines Pachtvertrages
- Aufnahme eines Kredits zu Lasten des Betreuten
- Übernahme einer Bürgschaft im Namen des Betreuten
- Abschluss eines Vergleichs, falls der Streitgegenstand höher als 3000,-€
- Kündigung eines Mietvertrages der Wohnung des Betreuten
- Abschluss eines Mietvertrages über Wohnraum

## Betreuungssoftware für ehrenamtliche BetreuerInnen

**V**ielleicht arbeiten Sie in Ihrem Alltag gerne mit der Unterstützung eines Computers und sinnvoller Software.

Dann könnte eine **Betreuungssoftware** interessant für Sie sein. Eigentlich für BerufsbetreuerInnen entwickelt, sind diese auch für ehrenamtliche BetreuerInnen geeignet. Es gibt kostengünstige oder kostenlose Versionen für Ehrenamtliche. Mit einer solchen Software lassen sich alle betreuungsbezoge-

nen Adressen, Daten, Notizen und Konten verwalten und zum Beispiel eine Rechnungslegung einfacher erstellen.

Die Betreuungsvereine des AK GeBeN arbeiten mit der Software **Betreuung §BtG** von PleSoft. Sie wurde von einem früheren Nürnberger Vereinsbetreuer entwickelt und ist für die Verwaltung von bis zu 7 Betreuten kostenfrei (die kostenfreie Demoversion finden Sie unter [www.plesoft.de](http://www.plesoft.de)).

Ebenfalls kostenlos ist **„BdB at work Ehrenamt“** [www.betreuung.de](http://www.betreuung.de) nutzbar. Kostenpflichtig sind **„butler Ehrenamt“** von [www.prosozial.de](http://www.prosozial.de) und **„BT-Professional 7 Edition Ehrenamt“** von [www.bt-professional.de](http://www.bt-professional.de). Zu diesen Programmen können wir mangels Erfahrung allerdings wenig sagen.

Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich vorrangig an Olaf Kahnt (LiV e.V.) 0911 / 56964 - 16.



# Die örtliche Arbeitsgemeinschaft



Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes ist nach Artikel 4 festgelegt, dass auf örtlicher und überörtlicher Ebene Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten eingerichtet werden sollen. Darin sind die mit der Betreuung Volljähriger befasster Organisationen, Behörden, Gerichte und Betreuerinnen und Betreuer vertreten.

Die „örtliche Arbeitsgemeinschaft“ wird in Nürnberg von der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg einberufen. Am letzten

Fachtreffen nahmen teil:

- Herr Lupko – Amtsgericht, Leiter Betreuungsgericht
- Frau Kurecki – Vertretung der BerufsbetreuerInnen
- Frau Seidnitzer – AWO, Vertretung der VereinsbetreuerInnen
- Herr Schreiber – Vertretung der VerfahrenspflegerInnen
- Herr Simon – Vertretung ehrenamtliche BetreuerInnen
- Herr Seibold – Vertretung ehrenamtliche BetreuerInnen
- Frau Dr. Rösler – Gesundheitsamt Nürnberg, ärzt-

licher Dienst

- Frau Röckert – Gesundheitsamt, FQA
- Frau Bürkel – Stadt Nürnberg, Leiterin Betreuungsstelle
- Frau Frank – Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle
- Frau Spreng – Stadt Nürnberg, Seniorenamt

Bei den Treffen werden Informationen und Erfahrungen ausgetauscht sowie gemeinsam Lösungen gesucht, die die Betreuung zum Wohl der betroffenen Personen weiter verbessern helfen.



## Was hat die Arbeitsgemeinschaft bisher geleistet?

Es wurden Aufklärungsmaßnahmen zu Vollmachten als gleichwertige rechtliche Vertretungsbefugnis durchgeführt und ethische Richtlinien für Nürnberger BetreuerInnen aufgestellt. Die Initiative „Werdenfelser Weg“ zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in Heimen, z. B. Bettgitter oder Bauchgurte, wurde eingeführt und Lösungsansätze zur Erleichterung der praktischen Arbeit rechtlicher BetreuerInnen entwickelt.

### Aktuelle Themen:

„Aufgaben der Betreuungsvereine“. Wenig publik ist, dass Betreuungsvereine Aufklärung und Beratung zu Vollmachten und gesetzlicher Betreuung sowie die Unterstützung von ehrenamtlichen BetreuerInnen bei der Betreuungsführung ermöglichen.

„Öffentlichkeitsarbeit - was kann, darf, muss ein/e BetreuerIn?“

Der Begriff Betreuung wird häufig fehlinterpretiert als Pflicht zur per-

sönlichen Betreuung. Falsche Erwartungen werden geweckt. Dieses Unkenntnis führt in der Praxis zu Missverständnissen:

So ist kaum bekannt, dass BerufsbetreuerInnen pauschal bezahlt werden und der Gesetzgeber auf eine „Mischkalkulation“ setzt. Das kann bedeuten, dass BetreuerInnen bei voll versorgten HeimbewohnernInnen nur einmal im Quartal kommen.

In manchen Heimen, die auch zu sozialer Betreuung verpflichtet sind, fühlen sich ehrenamtliche BetreuerInnen ausgenutzt.

In Kliniken wird häufig die persönliche Präsenz des/der Betreuers/in gefordert ohne zu prüfen, ob die/der Betreute selbst einwilligungsfähig ist oder eine Zustimmung zum Eingriff per Fax erteilt werden kann. Dabei wird vergessen, dass die Aufklärung für die Patienten oder deren VertreterInnen ein Recht darstellt, keine Pflicht.

Über Entwicklungen in der Arbeitsgemeinschaft kann man sich in den lau-

## Danksagung

*Unser besonderer Dank geht an **Richard Gelenius**, der als früherer Vertreter der ehrenamtlichen BetreuerInnen, über viele Jahre mit hohem Engagement in der Arbeitsgemeinschaft mitgewirkt hat.*

fend stattfindenden Treffpunktveranstaltungen für ehrenamtliche BetreuerInnen informieren. Das nächste Zusammentreffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft ist im Oktober 2015 geplant.

Wer Anregungen und Themen einbringen möchte, kann sich an die Betreuungsstelle oder die Vertreter der ehrenamtlichen BetreuerInnen wenden.

Petra Hofmann  
Betreuungsstelle Nürnberg

### Kontakt:

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstraße 4, 90433 Nürnberg, Tel.: 0911/231-2466, sha@stadt.nuernberg.de

Hr. Siebold: 09171/1651

Hr. Simon: 0175/6666 954

# Entlastung für pflegende Angehörige

Neuerungen im Pflegestärkungsgesetz (ab 01.01.2015)



**D**a viele ehrenamtliche BetreuerInnen gleichzeitig auch pflegende Angehörige sind, betrachten wir in diesem Beitrag vor allem die Verbesserungen im Pflegestärkungsgesetz, die sich bei der Entlastung pflegender Angehöriger ergeben. Hierzu haben wir Konstanze Pilgrim von der Angehörigenberatung e.V. Nürnberg befragt und folgende Informationen erhalten:

## **Flexiblere Nutzung der zusätzlichen Betreuungsleistungen**

Grundsätzlich können bereits seit 2013 auch Personen unterhalb der Pflegestufe 1 bei eingeschränkter Alltagskompetenz Pflegeleistungen beziehen. Diese wurden leicht erhöht. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach §45b können nun auch für hauswirtschaftliche Hilfen eingesetzt werden. Allerdings müssen die Träger niedrigheliger Angebote eine be-

sondere Anerkennung hierfür beantragen, soll diese Form der Entlastung ebenfalls von LaienhelferInnen angeboten werden. Momentan kommen hierfür vor allem Pflegedienste in Frage, es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja welche neuen Angebote in diesem Bereich entstehen werden.

Außerdem können von den regulären Pflegesachleistungen nun bis zu 40% auch für soziale Betreuung und Entlastung durch entsprechend aner-

kannte Dienste/Helfer verwendet werden.

## **Verbesserungen bei der Finanzierung der Tagespflege**

Die Tagespflege wird nun bei Vorliegen der Voraussetzungen zu 100% zusätzlich zu einem Pflegegeld- oder Sachleistungsanspruch übernommen. Bisher wurde ein Anteil für die Tagespflege von dem Pflegegeld- oder Sachleistungsanspruch abgezogen.

### **Verrechnungsmöglichkeiten bei der Kurzzeit- und Verhinderungspflege**

Die Leistungen der Verhinderungspflege können nun zu 100% auch für eine Kurzzeitpflege im Pflegeheim verwendet werden, d.h. der ohnehin bestehende Kurzzeitpflegeanspruch kann durch diese Möglichkeit verlängert werden oder aber ein weiterer Kurzzeitpflegeaufenthalt in Jahr in Anspruch genommen werden.

Umgekehrt kann der Anspruch auf Kurzzeitpflege zu 50% auch für Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

### **Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes**

Der seit 2013 geltende Höchstbetrag von 2.557,- € für sogenannte „Verbesserungen des Wohnumfeldes“ wurde ab

01.01.2015 auf 4.000,- € erhöht (Zuzahlung 10%). Maßnahmen wie z.B. Türschwelleentfernung können auf diesem Weg umgesetzt werden.

### **Entlastung für berufstätige Angehörige - Berufsauszeit**

Der Kern der Änderungen ist in der sogenannten 10 tägigen Berufsauszeit zu sehen, bei der ein Anspruch auf Lohnersatzleistung in Höhe von 90% des letzten Nettoeinkommens besteht. Diese Auszeit ist gedacht, um z.B. bei einem akut einsetzenden Pflegefall die Pflege zu organisieren. Die darüber hinausgehende Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten, in der die Wochenarbeitszeit auf 15 Stunden reduziert werden kann, wird in der Praxis wohl eher weniger Bedeutung haben. Hier sind kei-

ne Lohnausgleiche vorgesehen, sondern es besteht lediglich die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen in Anspruch zu nehmen.

### **Beratungsangebote**

Einen ersten Überblick über veränderte Leistungen geben meist die Pflegekassen selbst in ihren Magazinen, Infobroschüren oder auf ihren Internetseiten. Sie sind auch zur Beratung verpflichtet. Zusätzlich beraten in Nürnberg der Pflegestützpunkt sowie die Angehörigenberatung e.V. und die anderen Fachstellen für pflegende Angehörige der AWO und der Stadtmission.

Olaf Kahnt  
Betreuungsverein  
LiV e.V.

**Pflegestützpunkt Nürnberg** - im Seniorenratshaus/Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, Tel. 0911- 53 989 53, [info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de](mailto:info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de)

**Angehörigenberatung e.V. Nürnberg** - Adam-Klein-Straße 6, 90429 Nürnberg, Tel. 0911 - 26 61 26, [info@angehoerigenberatung-nbg.de](mailto:info@angehoerigenberatung-nbg.de)

**Stadtmission Nürnberg, Fachstelle für pflegende Angehörige** Seniorenzentrum am Tiergärtnertor, Burgschmietstraße 4, 90419 Nürnberg, Tel. 0911 - 21 759-24, [gabriele.volz@stadtmission-nuernberg.de](mailto:gabriele.volz@stadtmission-nuernberg.de)

**AWO Nürnberg, Fachstelle für Pflegende Angehörige**, Karl-Bröger-Straße 9, 2. Stock, Zimmer 9, 90459 Nürnberg, Tel. 0911 - 450 60 131, [olesya.reis@awo-nbg.de](mailto:olesya.reis@awo-nbg.de)



## Helpen Sie dem AK Betreuung mit Ihrer Spende

*Empfängerin: Stadtmission Nürnberg e.V.*

*Kto. 160 250 75 01 · BLZ: 520 604 10*

*Evangelische Kreditgenossenschaft e.G.*

*Verwendungszweck: Spende AK Betreuung Nürnberg*

### Vorträge im Nachbarschaftshaus Gostenhof

Kleiner Saal, Adam-Klein-Straße 6, 90429 Nürnberg. Außer Sommerfest und Weihnachtsfeier!

07.07.15, 18 Uhr	Moderierter Gesprächsabend: Zusammenarbeit in der Betreuung
04.08.15, 18 Uhr	Sommerfest beim SkF, Leyher Straße 31/33
01.09.15, 18 Uhr	Enfällt
06.10.15, 18 Uhr	Genehmigungspflichtige Aufgaben
03.11.15, 18 Uhr	Sicher und Selbstbestimmt im Alter daheim
01.12.15, 18 Uhr	Weihnachtlicher Treffpunkt mit Jahresrückblick, Im Christine-Kreller-Haus, Krellerstraße 3

### Infoveranstaltung im Sozialrathaus zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Jeweils zu den obigen Terminen 15.30 Uhr, Cafeteria im EG, Dietzstr. 4, 90443 Nbg.

## Wir beraten Sie gerne:

**Arbeiterwohlfahrt Nürnberg**, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg,

Tel.: 0911 - 4506 - 0150, [maria.seidnitzer@awo-nbg.de](mailto:maria.seidnitzer@awo-nbg.de)

**Caritasverband Nürnberg**, Obstmarkt 28, 90413 Nürnberg

Tel.: 0911 - 2354 - 160, [gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de](mailto:gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de)

**Leben in VERANTWORTUNG**, Welsersstraße 25, 90489 Nürnberg,

Tel.: 0911 - 56964 - 0, [info@liv-nuernberg.de](mailto:info@liv-nuernberg.de)

**Lebenshilfe Nürnberg**, Fahrradstraße 54, 90429 Nürnberg,

Tel.: 0911 - 58793 - 420, [CzesnickP@lhnbg.de](mailto:CzesnickP@lhnbg.de)

**Sozialdienst katholischer Frauen**, Leyher Str. 31-33, 90431 Nürnberg,

Tel.: 0911 - 31078 - 19, [andrea.krusche@skf-nuernberg.de](mailto:andrea.krusche@skf-nuernberg.de)

**Stadtmission Nürnberg**, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg,

Tel.: 0911 - 37654 - 107, [betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de](mailto:betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de)

**Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle**, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg,

Tel.: 0911 - 231 - 2174, [ina.buerkel@stadt.nuernberg.de](mailto:ina.buerkel@stadt.nuernberg.de)